ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1978

zur Ergänzung der Entscheidung vom 23. Mai 1977 über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät „Packard 2425 Tri-Carb Spectrometer" mit Fernschreiber

(78/851/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 (2), insbesondere auf den Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit ihrer Entscheidung vom 23. Mai 1977 (3) hat die Kommission das wissenschaftliche Gerät „Packard 2425 Tri-Carb Spectrometer" mit Fernschreiber von der Gewährung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs ausgeschlossen, da zu gleichen Zwecken verwendbare Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt wurden.

Die in Betracht kommenden Geräte können neben der Verwendung zur Erforschung von endokrinen Kinderkrankheiten sowie von Stoffwechselkrankheiten auch zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die deutsche Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 27. April 1978 die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 4 Absätze 3 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob nach Maßgabe der oben genannten Entscheidung vom 23. Mai 1977 zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert wie das Gerät „Packard 2425 Tri-Carb Spectrometer" im Hinblick auf die besondere Verwendung dieses Geräts, die in der Messung von Radioaktivität in Geweben und Körperflüssigkeiten von Laboratoriumstieren im Rahmen experimenteller anatomischer Forschung besteht, in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. September 1978 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses neuen Falles zusammengetreten.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu dem gleichen besonderen Zweck verwendet werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des wissenschaftlichen Geräts „Packard 2425 Tri-Carb Spectrometer" liegen nicht vor.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Oktober 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 25.